OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607951/3/JS

Datum: Linz, 19. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 24.11.2025 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18.11.2025, GZ: VStV/925301103757/2025, betreffend Zurückweisung eines Einspruches i. A. der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 2.9.2025 wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vorgeworfen. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) über den Beschwerdeführer verhängt.

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 9.11.2025 Einspruch, da B__ mit dem Auto gefahren sei.

1.3. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18.11.2025 wies die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung als verspätet zurück, da – zusammengefasst - dem Beschwerdeführer die Strafverfügung bereits am 14.10.2025 zugestellt worden sei. Der Einspruch sei somit erst nach Ablauf der gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zweiwöchigen Einspruchsfrist erhoben worden sei.

1.4. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 24.11.2025 brachte der Beschwerdeführer nochmals vor, dass nicht er mit dem Auto unterwegs gewesen sei, sondern B__.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Die mit RSb-Schreiben versendete Strafverfügung vom 2.9.2025 wurde dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung bei der Post-Geschäftsstelle [...] (Beginn der Abholfrist: 14.10.2025) zugestellt.

2.2. Mit dem am 9.11.2025 bei der belangten Behörde eingegangenen E-Mail erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Strafverfügung.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf dem Hybrid-Rückscheinbrief der Post samt Übersicht der Hybridinfo zum Zustellvorgang (Punkt 2.1.) und dem erwähnten E-Mail (Punkt 2.2.). Der Beschwerdeführer ist auf den Verspätungsvorhalt der belangten Behörde im angefochtenen Zurückweisungsbescheid inhaltlich nicht eingegangen.

3.2. Die Parteien haben keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Da der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Urkunden als geklärt anzusehen ist und sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet, konnte auch aus hg. Sicht von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungs-

gerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden (vgl. VwGH 27.12.2018, Ra 2017/06/0223).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Im Hinblick auf den angefochtenen Zurückweisungsbescheid vom 18.11.2025 ist Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage, ob der Einspruch des Beschwerdeführers vom 9.11.2025 gegen die Strafverfügung zurecht als verspätet zurückgewiesen wurde. Zur Prüfung der Strafbarkeit selbst kam dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hingegen keine Zuständigkeit zu (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).

4.3. Nach der Bestimmung des § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

4.4. Die Einspruchsfrist begann mit der postalischen Zustellung der Strafverfügung am Dienstag, 14.10.2025, zu laufen. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete damit am Dienstag, 28.10.2025. Der erst am Sonntag, 9.11.2025, übermittelte Einspruch erwies sich damit als verspätet.

4.5. Die Strafverfügung vom 2.9.2025 ist durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs vom 9.11.2025 gemäß § 49 Abs. 3 VStG bereits in Rechtskraft erwachsen. Der erhobene Einspruch wurde von der belangten Behörde zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 Rz 3 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

5. Zusammenfassend ist damit festzuhalten:

Der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung kam zu spät. Deshalb wurde die Strafverfügung rechtskräftig.

Aus diesem Grund konnte der Einwand des Beschwerdeführers, B__ habe das Fahrzeug gelenkt, von der belangten Behörde nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich

beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) mit der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Strafverfügung eine Geldstrafe von 40 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes schließt der Begriff „Verwaltungsstrafsache“ dabei auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen ein, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen (vgl. VwGH 24.09.2025, Ra 2025/02/0165).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack